

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 1. August 2008)

A. Allgemeines, Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen (einschl. Montage-, Service- und Wartungsleistungen), die von der

1. **AMB Anlagen- und Metallbau GmbH, Schulstraße 44, 24966 Sörup**
oder
2. **Holger Frauen Rohrleitungs- und Montagebau, Schulstraße 44, 24966 Sörup**
(nachfolgend kurz AMB genannt)

gegenüber

1. natürlichen Personen,
2. juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i. S. des § 14 Abs. 1 BGB);
3. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen i. S. des § 310 Abs. 1 BGB
(zu 1. bis 3. nachfolgend kurz Auftraggeber genannt)

erbracht werden.

Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, um Gültigkeit zu erlangen.

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen oder Vergaberichtlinien des Auftraggebers werden vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag angenommen wird.

B. Angebote, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote der AMB sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestätigt, grundsätzlich freibleibend.
2. Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und alle sonstigen zu einem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend. Etwas anderes gilt nur, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Diese Unterlagen sind insbesondere keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Alle Leistungsdaten der AMB gelten bei individuell erstellten oder von der AMB angepassten Maschinen und Anlagen nur annähernd. Die Toleranz beträgt in jedem Falle aber + / - 5 % (siehe auch EN-12900/ISO-917).
3. An Zeichnungen, Abbildungen, Montageanleitungen, Kalkulationen, Schaltplänen, Konstruktions- und Verfahrensbeschreibungen sowie sonstigen Unterlagen behält sich AMB alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AMB zugänglich gemacht werden. Derartige Unterlagen sind vom Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande gekommen ist. Alternativ können derartige Unterlagen gegen Erstattung der für die Ausarbeitung und Erstellung entstandenen Kosten käuflich erworben werden.
4. Alle Reparatur-, Service- und Wartungsaufträge stehen unter dem Vorbehalt der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. AMB wird den Auftraggeber unverzüglich unterrichten, wenn eine Reparatur aufgrund unzumutbar großen Aufwandes oder unzumutbarer Kosten (auch für den Auftraggeber) nicht sinnvoll oder unmöglich erscheint. Ergibt sich bei einem Reparaturauftrag, dass sich die Reparatur nicht durchführen lässt, weil beispielsweise entsprechende Ersatzteile nicht erhältlich oder nur zu unzumutbarem Aufwand und Kosten beschafft werden können, so ist AMB berechtigt, gegen Berechnung des bis zum Rücktritt entstandenen Aufwandes von dem Reparaturauftrag zurückzutreten.
5. Der Vertrag kann bei einem Auftragsvolumen von bis zu € 10.000,- auch durch mündliche oder fernmündliche Absprache zwischen Auftraggeber und AMB zustande kommen. Verträge mit einem Auftragsvolumen von mehr als € 10.000,- werden ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der AMB begründet.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Alle Lieferungen und Leistungen, ausgenommen der Leistungen, die von AMB im Rahmen der Gewährleistung zu erbringen sind, werden - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der AMB nach Aufwand zuzüglich Spesen und Nebenkosten (z. B. Auslagen für Untersuchungen und behördliche Genehmigungen) berechnet. Zusätzlich stellt AMB bei Montage- Reparatur-, Service- und Wartungsleistungen das benötigte Material zu den Preisen der AMB in Rechnung-
3. Bei Wartungsverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr ist AMB berechtigt, die Preise frühestens nach Ablauf eines Jahres und danach einmal im Vertragsjahr entsprechend der Änderung der Material- und Personalkosten sowie sonstiger Kostensteigerungen anzupassen. Nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch AMB kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von 3 Kalenderwochen mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn die Steigerung der Netto-Preise der AMB gegenüber den bis zur Erhöhung festgelegten Preisen höher ausfällt, als die allgemeine Preissteigerungsrate.
4. Soweit nicht gesondert vereinbart, sind sämtliche Rechnungen der AMB innerhalb 14 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang kommt es nicht auf das Datum des Zahlungsauftrages sondern ausschließlich auf das Datum der Gutschrift zum Konto der AMB an.

5. Sofern Wechsel oder Schecks angenommen werden, geschieht dies nur erfüllungshalber. Die Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Der Auftraggeber kann mit fälligen Zahlungen der AMB nur aufrechnen, wenn seine zur Aufrechnung geeigneten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von AMB anerkannt worden sind. Zur Ausübung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn gleiche Voraussetzungen vorliegen und außerdem sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

7. Sofern AMB, gleich aus welchem Grund, zur Vorleistung verpflichtet ist und nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, nach denen von einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers auszugehen ist, kann AMB nach ihrer Wahl entweder eine Sicherheitsleistung binnen einer angemessenen Frist oder Zahlung Zug-um-Zug gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist AMB vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

D. Liefer- und Leistungszeit, Liefer- und Leistungsverzögerung

1. Alle Liefer- und Leistungsfristen sind – vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung – stets unverbindlich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

2. Die Liefer- und Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch AMB setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder, soweit vereinbart, die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Alle zur Erbringung der Leistungen der AMB erforderlichen Vorarbeiten des Auftraggebers oder seiner Gehilfen oder Dritter müssen soweit fortgeschritten sein, dass AMB die zugesicherte Leistung ungehindert und ohne Unterbrechung erbringen kann. Für die Leistungen der AMB müssen die Voraussetzungen gemäß „E“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt sein. Bei Fehlen der vorstehenden Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit. Dies gilt nicht, soweit AMB die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. AMB behält sich vor, anstelle der bestellten Ware oder Dienstleistung eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen oder von der Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung abzusehen, wenn die bestellte Ware bei AMB oder ihren Lieferanten nicht mehr verfügbar ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informiert, falls die Lieferung einer gleichwertigen Ware in angemessener Frist nicht möglich ist. Eine bereits entrichtete Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der AMB verlassen hat oder durch AMB die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend mit 14 Tagen nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Bei Lagerung im Werk der AMB kann diese pauschal 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Kalendermonat in Rechnung stellen. Weitere Ansprüche bleiben der AMB vorbehalten.

5. Die Leistungsfrist für Montage-, Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten gilt, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, unter folgenden Voraussetzungen als eingehalten:

- a) Bei Ablieferung der Leistung,
- b) Bei Leistungen, die eine Abnahme erfordern, mit Beendigung der Abnahme.
- c) Soweit eine förmliche Abnahme schriftlich nicht vereinbart ist, gilt die Leistung spätestens 14 Tage nach der Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber als abgenommen.
- d) Erfolgt eine vereinbarte förmliche Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht binnen 3 Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung durch AMB, so gilt die Abnahme der Leistung mit Ablauf dieser Frist als durchgeführt.

6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der AMB liegen (z. B. Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Unterlieferanten), zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit. AMB wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

Vorstehende Umstände sind auch dann von AMB nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wenn die Behinderung länger als 6 Monate andauert, so sind sowohl AMB als auch Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Setzt der Auftraggeber der AMB nach einem Verzug, den AMB zu vertreten hat, schriftlich eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn AMB den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder der Verzug auf die Verletzung erheblicher Pflichten beruhte. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt „H.2.“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziff. 6. gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Dies gilt ebenfalls, wenn der Auftraggeber wegen des von AMB zu vertretenden Verzuges gelten machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In den vorstehend genannten Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit AMB nicht Vorsatz vorgeworfen werden kann.

9. Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der AMB die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn nach einer Auftragsbestätigung die

Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Auftraggeber den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im übrigen gilt Abschnitt „H.2“. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Abnahmeverzuges ein oder ist der Auftraggeber für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

10. Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AMB berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, der auch Mehraufwendungen umfassen kann, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Abnahmeverzug gerät.

11. Kommt AMB in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

12. Soweit nichts anderes vereinbart wird, wird das Transportunternehmen von AMB nach der billigsten oder schnellsten Versandart ausgewählt. Eine Haftung seitens AMB für die Wahl des Transportunternehmens ist ausgeschlossen.

13. Jegliche Pönale und Vertragsstrafen zu Lasten von AMB gelten nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

E. Voraussetzung unserer Leistung

1. Für alle Arten der Leistungen durch AMB gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- a) Der Auftraggeber hat alle baulichen und betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, die ein fristgemäßes, ungehindertes, sicheres Arbeiten unseres Personals ermöglichen.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:

- (aa) Fachgewerksleistungen, soweit sie zur Leistungserfüllung durch AMB notwendig sind, aber nicht zum Leistungsumfang der AMB gehören, wie z.B. Maurer-, Schreiner, Elektro-, Sanitär- und ähnliche Arbeiten;
- (ab) Hilfeleistungen, soweit sie zur Leistungserfüllung durch AMB notwendig sind, die aber Nicht zum Leistungsumfang der AMB gehören, wie z.B. Stellung von Geräten und Maschinen.
- b) Das Personal der AMB hat die Möglichkeit, in der Nähe des Leistungsortes angemessene Unterkunft und Verpflegung zu finden; für das Personal der AMB stehen angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung.
- c) Der AMB stehen am Leistungsort rechtzeitig und, wenn nicht Gegenteiliges vereinbart ist, unentgeltlich die üblichen notwendigen Geräte sowie Beleuchtung, Heizung, Gebrauchsmittel, Wasser und Energie, Anschlüsse für Abflussleitungen in dem notwendigen Umfang sowie Hilfspersonal zur Verfügung. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände erforderlich und für AMB nicht branchenüblich sind, sind vom Auftraggeber zu stellen. Spezielle Geräte, die für Leistung der AMB notwendig sind, werden vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen von AMB gestellt. Auf außergewöhnliche Anforderungen wird AMB wie den Auftraggeber hinweisen.
- d) Der Auftraggeber stellt AMB in der Nähe des Leistungsortes, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, unentgeltlich abschließbare oder bewachte Räume zur Verfügung, in denen die Geräte, das Handwerkszeug und die Kleidungsstücke des Personals der AMB zum Schutz gegen Diebstahl und Beschädigungen untergebracht werden können.
- e) der Leistungsort ist durch den Auftraggeber so vorzubereiten, dass die Leistung der AMB ohne Abbau- oder Abbrucharbeiten vorgenommen werden kann.
- f) Vor Beginn der Leistungen der AMB hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für andere Besonderheiten und Gefahren, die für AMB nicht offensichtlich sein können.
- g) Fremdanlagen oder –Maschinen oder Anlagen und Maschinen, die bereits längere Zeit stillstanden, muss der Auftraggeber zunächst so herrichten, dass die Betriebsbereitschaft grundsätzlich gegeben ist.

2. Alle Kosten, die der AMB aus Unterlassungen der in Absatz 1. genannten Voraussetzungen erwachsen, fallen dem Auftraggeber zur Last. Ist jedoch eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt und ist der AMB deshalb die Durchführung der Leistung unzumutbar, so kann AMB diese unbeschadet der ihr zustehenden Rechte ablehnen.

3. Verzögert sich die Fertigstellung oder Erbringung der Leistung der AMB durch Umstände am Ort der Leistungserbringung ohne das Verschulden der AMB, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit des mit der Leistungserbringung beauftragten Personals der AMB sowie alle sonstigen vergeblichen Aufwendungen der AMB in angemessenem Umfang zu tragen.

4. AMB ist berechtigt, nach eigener Wahl Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Der Subunternehmer gilt als Erfüllungsgehilfe der AMB und ist nur den Anweisungen der AMB gegenüber verpflichtet. Die Aufsicht über das Personal des Subunternehmers obliegt allein der AMB.

5. AMB wird die voraussichtliche Leistungszeit dem Auftraggeber rechtzeitig, jedenfalls aber in der Regel 14 Tage vor Beginn der Leistungen

anzeigen, sofern nicht der Auftraggeber eine frühere Leistungserbringer gewünscht hat. Sagt der Auftraggeber einen solchen Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat ab, so ist AMB berechtigt, eine Aufwandspauschale in folgender Höhe dem Auftraggeber zu berechnen:

- Absage 3 bis 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin: 75 %
- Absage 1 bis 2 Tage vor dem vereinbarten Termin: 90 %
- Absage am gleichen Tag: 95 %

der vereinbarten Vergütung, oder, sofern eine solche nicht vereinbart war, der voraussichtlichen Vergütung. War ein längere Leistungszeit vereinbart, so gelten die oben genannten Pauschalen entsprechend (Bsp.: Absage am Tag des Beginns der Leistung: 95%, für die folgenden 2 Tage jeweils 90 % des Tagespreises). AMB ist auch berechtigt, stattdessen die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

6. Soweit ein Pauschalpreis vereinbart wurde, ist dem Personal der AMB oder dem Personal der Subunternehmer der AMB vom Auftraggeber die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Falls keine pauschale Vergütung vereinbart wurde, hat der Auftraggeber nach Abschluss der Montage und bei mehrtägiger Montage am Ende eines jeden Arbeitstages den vom Personal der AMB (oder des Subunternehmers der AMB) ausgefüllten Montagebericht gegenzuzeichnen. Mögliche Einwände oder Vorbehalte gegen den Bericht sind hierbei zu vermerken. Ein Recht zur Verweigerung der Gegenzeichnung besteht auch bei Einwänden der vorgenannten Art nicht.

7. Bei Reparaturleistungen außerhalb der Gewährleistungsverpflichtungen der AMB hat der Auftraggeber der AMB den Besitz an dem Reparaturgegenstand einzuräumen, sofern dies zur Durchführung der Reparatur notwendig ist. Auf fremde Besitz- und Eigentumsrechte hat der Auftraggeber hinzuweisen. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von AMB über.

F. Gefahrübergang, Abnahme

1. AMB ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das beauftragte Transportunternehmen auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder AMB noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, alternativ nach der Meldung durch AMB über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die AMB nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

4. Soweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vorliegt, ist eine förmliche Abnahme bei Werklieferverträgen bei beweglichen Sachen nicht Voraussetzung des Gefahrüberganges. Maßgeblich ist die Ablieferung.

5. Eine Abnahme gilt auch als erfolgt, soweit die Voraussetzungen nach Ziff. D, 5. c) u. d) vorliegen.

6. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird AMB eine Transportversicherungen abschließen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

G. Eigentumsvorbehalt

1. AMB behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zum Ausgleich aller Forderungen der AMB aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Eine Forderung ist ausgeglichen, wenn die Zahlung eingegangen ist. Sofern im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis besteht, behält sich AMB das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kontokorrentverhältnis mit dem Auftraggeber vor. In diesem Fall erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Ausgleich des anerkannten Saldos.

2. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Feuer-, Sturm- und Wasserschäden zu versichern. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und etwa erforderlich werdende Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

3. Der Auftraggeber hat AMB bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber haftet der AMB für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendig werdenden Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO. Dies gilt jedoch nur, soweit der Dritte der AMB bei einem obsiegenden Urteil die Kosten nicht ersetzt oder wenn AMB in einem derartigen Rechtsstreit aus Gründen unterliegt, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AMB zur Rücknahme des Liefergegenstandes mit angemessener Fristsetzung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Forderung der Herausgabe des Liefergegenstandes durch AMB gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Bereits jetzt tritt der Auftraggeber der AMB hierfür alle seine Forderungen in Höhe des jeweiligen Forderungsbetrages der AMB ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. AMB nimmt die Abtretung hiermit an.

Die Abtretung gilt unabhängig von dem Tatbestand, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Der Auftraggeber bleibt auch nach Abtretung der Forderung selbst zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Daneben ist AMB auch befugt, die Forderung selbst einzuziehen. Von diesem Recht wird AMB jedoch keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber AMB aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens im In- und Ausland gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Soweit einer dieser Fälle eintritt, ist der Auftraggeber verpflichtet, AMB alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen (insbesondere Grund und Höhe) und AMB die dazugehörigen Unterlagen zu übergeben sowie den Drittschuldnern die Abtretung unverzüglich mitzuteilen. Besteht zwischen dem

Auftraggeber und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis gemäß § 355 HGB, so bezieht sich die der AMB vom Auftraggeber im Voraus abgetretene Forderung auch auf den zu seinen Gunsten anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss.

6. Nimmt der Auftraggeber eine Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes vor, so erfolgt dies stets auch für die AMB. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes erwirbt AMB das Miteigentum an der neuen Sache, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, AMB nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet wird. Der Miteigentumsanteil von AMB ergibt sich aus dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes durch AMB zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.

7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt AMB vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

8. Auf Verlangen des Auftraggebers ist AMB verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auch insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung der AMB um mehr als 20 % übersteigt. AMB obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

H. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel leistet AMB unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt I – Gewähr wie folgt:

1. Sachmängel

a. Der kaufmännische Auftraggeber kann Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) nur geltend machen, wenn dieser unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Leistung diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber AMB rügt (§ 377 HGB). Diese Regelung gilt auch für versteckte Mängel mit der Maßgabe, dass sie unverzüglich nach deren Entdecken gerügt werden müssen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Werkverträge. Der nicht kaufmännische Auftraggeber hat die Feststellung von Mängeln der AMB unverzüglich schriftlich zu melden.

b. Offensichtliche Mängel sind AMB innerhalb einer Frist von spätestens zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

c. Liegen nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vor, bestehen keine Mängelansprüche. Leistungsmessungen oder Brauchbarkeitsprüfungen werden von AMB nur anerkannt, wenn diese nach den einschlägigen DIN in Anwesenheit eines entsandten Repräsentanten der AMB durchgeführt werden. AMB behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand und damit verbundene Prozessabläufe selbst untersuchen zu lassen.

d. AMB hat die Wahl, ob sie im Falle von ihr zu vertretenden Mängeln diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessert, neu liefert oder neu erbringt sofern die Ursache der Mängel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag.

AMB übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
- Natürliche Abnutzung
- Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- Ungeeignete Betriebsmittel
- Austauschwerkstoffe
- Mangelhafte Bauarbeiten
- Ungeeigneter Baugrund
- Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sofern diese nicht von AMB zu vertreten sind.

e. Zur Vornahme aller seitens AMB notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit AMB die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist AMB von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei AMB sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AMB Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Rechte der AMB gemäß § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt. Ersetzte Teile werden Eigentum von AMB.

f. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt AMB – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte.

g. Der Auftraggeber hat nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es liegt eine abweichende vertragliche Regelung vor. Der Auftraggeber kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn AMB – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

h. Zeigt sich ein Mangel erst später als 6 Monate nach Übergabe, hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass das Produkt oder die Leistung bei Gefahrübergang mangelhaft war.

i. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der AMB für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der AMB vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

j. Die Gewährleistung für gebrauchte Sachen – dazu gehören auch Vorführgeräte – ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber macht über die Gewährleistungsrechte hinausgehende Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend oder die Ersatzansprüche beruhen auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der AMB oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

k. Rügt der Auftraggeber aus Gründen, die AMB nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so ist AMB berechtigt, die ihr entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und/oder –Festsetzung dem Auftraggeber zu berechnen.

l. Zahlungen des Auftraggebers bei Mängelrügen dürfen nur in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln zurückbehalten werden. Solche Zahlungen dürfen auch nur unter den Voraussetzungen von C.6. dieser Geschäftsbedingungen zurückbehalten werden.

m. AMB kann den Auftraggeber mit den Mehrkosten der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringen der gelieferten Sache an der AMB Leistungen erbracht hat, an einen anderen Ort als die Liefer- oder Leistungsadresse erhöhen.

n. Mängelansprüche, insbesondere Sachmängelansprüche, verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten dagegen jedoch für Mängelansprüche, soweit diese gesetzlich länger als 24 Monate bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB), für den Rückgriffsanspruch des Auftraggebers (§ 479 Abs. 1 Nr. 2a BGB), für Bauten und Baumängel (§§ 634 a, 438 Abs. 1 Nr. 2 a) BGB) sowie im Falle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mängelfolgeschäden, die unter § 437 Nr. 3 oder § 634 Nr. 4 BGB (Schadenersatz bei Mängeln) fallen. Die Verjährungsfrist wird bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt, wenn es aufgrund eines Mangels einer Nacherfüllung bedarf.

o. AMB ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, bevor der Auftraggeber weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme bei Werkverträgen, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann. Etwas anderes gilt nur, wenn AMB eine anderslautende Garantie abgegeben hat. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern), wenn die Nacherfüllung trotz dreimaligem Nacherfüllungsversuchs fehlschlägt, eine solche unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar ist oder AMB die Nacherfüllung verweigert. Für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen gilt I. dieser Bedingungen.

2. Rechtsmängel

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird AMB auf ihre Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch AMB ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird AMB den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Alle in H 2. genannten Verpflichtungen der AMB sind vorbehaltenlich I. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur unter folgenden Voraussetzungen:

- der Auftraggeber hat AMB unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;
- der Auftraggeber hat AMB in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII. 10 ermöglicht;
- AMB bleiben alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- der Rechtsmangel darf nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruhen und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

I. Haftung und Schadensersatz

1. Der Auftraggeber kann keinerlei Mängelschäden aufgrund von Mängeln der ihm geschuldeten Leitungen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn AMB die Mängel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet hat. Wenn AMB den Mangel nur leicht fahrlässig oder unverschuldet verursacht hat, ist die Geltendmachung von Mängelfolgeschäden, insbesondere Betriebsunterbrechung oder entgangener Gewinn, aufgrund solcher Mängel ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn AMB eine Nacherfüllung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln. AMB haftet für Mängelfolgeschäden, die unter §§ 437 Nr. 3 und 634 Nr. 4 BGB fallen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkungen für Mängelschäden und Mängelfolgeschäden gelten nicht für eine fahrlässige Verursachung von Schäden durch AMB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet AMB - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur – bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die AMB arglistig verschwiegen oder deren Nichtvorhandensein AMB garantiert hat und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AMB auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der AMB gelten auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
4. Soweit nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind, richtet die Verjährungsfrist der Ansprüche zwischen AMB und Auftraggeber nach Abschnitt H 1 n dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Der Auftraggeber hat durch geeignete und zumutbare Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere durch Überwachung, sicherzustellen, dass ein etwaig durch Lieferungen und Leistungen der AMB eintretender Schaden so gering wie möglich gehalten wird.
6. AMB haftet in keinem Falle für Mängelfolgeschäden bei Kauf- oder Werkverträgen bei lediglich leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt nur. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. AMB haftet in keinem Fall über die gesetzlichen Ansprüche hinaus.
7. Mit den Regelungen in diesem Abschnitt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist keine Änderung der Beweislast verbunden.

J. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

K. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der AMB zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der AMB bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

L. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen AMB und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird Sörup vereinbart.
3. Als örtlich zuständig wird, soweit der Vertragspartner zu den Vollkaufleuten im Sinne der §§ 1, 2, 3, 5 + 6 des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens gehört und er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, für alle sich aus dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages oder aus außervertraglichen Gründen ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen, die Gerichte in Flensburg vereinbart. AMB ist auch berechtigt am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Dieser Vertrag und seine Auswirkungen beurteilen sich nach deutschem Recht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein, so wird dadurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Regelungen, noch die Wirksamkeit des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages berührt. Anstelle der betroffenen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Sörup, im August 2008